



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung)

vom 1. Juli 2021

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 14 des Reglements über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement) vom 15. Juni 1993¹,
beschliesst:

Art. 1 Beitragsberechtigte Ausbildungen

¹ Gewährt werden Ausbildungsbeiträge für folgenden Ausbildungen:

- a) Studiengang Monofach Theologie auf den Stufen Bachelor und Master, Berufsrichtung Pfarrerin/Pfarrer, an anerkannten evangelisch-theologischen Fakultäten,
- b) Kirchlich-theologische Maturitätsschule Bern,
- c) die von der Diakonats-Konferenz anerkannten Ausbildungen im Diakonatsbereich,
- d) Intensivstudium Theologie für Akademikerinnen und Akademiker mit Berufsziel Pfarramt (inklusive Lernvikariat, welches als Teil des Intensivstudiums im Anschluss an die theologische Universitätsausbildung absolviert wird),
- e) für Sozial-, Betriebs- oder Landwirtschaftspraktika von Werkstudentinnen und -studenten im Rahmen des Praktischen Semester.

² Die Ansätze für die Bemessung des Ausbildungsbeitrags sind im Anhang aufgeführt.

¹ KES 58.010.

Art. 2 Voraussetzungen

Unterstützung wird Personen gewährt,

- a) die bereits eine Berufsausbildung oder ein Erststudium absolviert haben und nun für eine weitere Ausbildung keine oder nur ungenügende kantonale Beiträge erhalten.
- b) die als Werkstudentinnen oder -studenten im Rahmen des praktischen Semesters ein Sozial-, Betriebs- oder Landwirtschaftspraktikum absolvieren und dauernd auf einen Verdienst angewiesen sind, sofern sie nachweisen können, dass sie oder er wegen des Praktikums einen Einkommensausfall erleidet, welcher durch kantonale Ausbildungsbeiträge nicht abgedeckt wird.

Art. 3 Zweck der Ausbildungsbeiträge

¹ Die von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ausgerichteten Beiträge dienen folgenden Zwecken:

1. Ersatzbeiträge:

In Fällen, wo der Kanton keine Beiträge ausrichtet, können die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn an dessen Stelle treten.

2. Ergänzungsbeiträge:

In jenen Fällen, wo der Kanton nur ungenügende Beiträge zur Verfügung stellt, können Ergänzungsbeiträge ausgerichtet werden.

² Grundsätzlich gilt, dass zuerst alle kantonalen Stipendienquellen auszuschöpfen sind, bevor kirchliche Beiträge bewilligt werden. In Bezug auf die KTS-Absolvierenden und die Theologiestudierenden im letzten Jahr vor dem Masterabschluss können die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in jenen Fällen, wo ungenügende, d.h. für die Finanzierung des Studiums nicht ausreichende kantonale Stipendien zur Verfügung stehen, von dieser Finanzierungsreihenfolge (zuerst der Kanton, dann die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn) abweichen und an die Stelle des Kantons treten.

Art. 4 Anerkannte Lebens- und Ausbildungskosten

¹ Die anerkannten Lebens- und Ausbildungskosten sind im Anhang 1 festgelegt.

² Für Auslandstudien können für beitragsberechtigte Ausbildungen nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a) ausgewiesene und begründete Mehrkosten für Lebensunterhalt und Studium anerkannt werden.

³ Der Ausbildungsbeitrag wird im Rahmen einer Fehlbetragsrechnung ermittelt. Zur Berechnung des Fehlbetrags werden von den anerkannten Lebens- und Ausbildungskosten Abzüge gemäss Art. 5 ff. vorgenommen.

Art. 5 Elternbeitrag

¹ Für die Berechnung des Elternbeitrages sind in der Regel die definitiven elterlichen Steuerzahlen des Jahrs massgebend, das dem Beginn der Bemessungsperiode gemäss Art. 9 Abs. 2 des Reglements über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen vom 15. Juni 1993² vorangeht.

² Der Elternbeitrag wird für jeden Elternteil separat ermittelt, wenn die Eltern nicht im gleichen Haushalt leben und

- a) unverheiratet sind,
- b) gerichtlich getrennt oder geschieden sind oder
- c) nach Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Scheidung oder Trennung nicht mehr zusammenleben.

³ Einkommen und Vermögen der Eltern werden zusammengezählt bei

- a) unverheirateten Eltern mit gemeinsamem Haushalt,
- b) verheirateten Eltern mit separater Steuereinschätzung, sofern sie weder gerichtlich, noch nach Einleitung eines Verfahrens auf Scheidung oder Trennung getrennt leben.

⁴ Auf Antrag der gesuchstellenden Person werden die finanziellen Verhältnisse des Stiefelternteils nicht berücksichtigt, wenn er sich weigert, einen Elternbeitrag zu leisten, und

- a) er mit demjenigen Elternteil verheiratet ist, dem die elterliche Sorge nicht zugesprochen wurde,
- b) die Heirat nach Erreichen der Volljährigkeit der gesuchstellenden Person erfolgte oder
- c) aufgrund aussergewöhnlicher Umstände.

⁵ Auf die Anrechnung von Elternbeiträgen kann auf Antrag der gesuchstellenden Person ausnahmsweise ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass eine Finanzierung durch die Eltern aufgrund aussergewöhnlicher Umstände offensichtlich unzumutbar ist.

⁶ Das den Vermögensfreibetrag übersteigende steuerbare Vermögen wird zu gleichen Teilen auf die erbberechtigten Nachkommen übertragen. Der auf die gesuchstellende Person fallende Anteil, wird zu gleichen Teilen auf die Jahre der Studiendauer verteilt.

⁷ Die anrechenbaren Beiträge der Eltern sind im Anhang 1 festgelegt.

² KES 58.010.

Art. 6 Anrechenbare eigene Einkommen der gesuchstellenden Person

¹ Folgende während der Bemessungsperiode erzielte Einkünfte der gesuchstellenden Person werden für Ausbildungen nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a), c), d) und e) zu 100 % und für Ausbildungen nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b) zu 50 % als Einnahmen angerechnet:

- a) Nettoeinkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit,
- b) Nettoeinkommen aus Ausbildungsverhältnis (bspw. Praktikum, Vikariat),
- c) Erwerb ersatzleistungen (ALV, EO, Krankentaggelder),
- d) behördlich festgelegte oder anerkannte Unterhaltsbeiträge zugunsten von Kindern unter der elterlichen Sorge der gesuchstellenden Person,
- e) Alle übrigen Einkünfte der gesuchstellenden Person während der Bemessungsperiode werden ebenfalls als Einnahmen angerechnet, sofern diese im Einzelfall jährlich mehr als CHF 3'000 betragen. Darunter fallen insbesondere auch Stipendien und Ansprüche auf Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV und der beruflichen Vorsorge, die für die gesuchstellende Person bestimmt sind. Nicht als Einkünfte gelten Sozialhilfeleistungen.

² Als Nettoeinkommen gilt der Bruttolohn nach Abzug von AHV/IV/EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung.

³ Als Eigenleistung wird der gesuchstellenden Person pro Ausbildungsjahr ein Pauschalbetrag angerechnet. Sind die effektiven Einkünfte höher, als der Pauschalbetrag, werden diese angerechnet.

⁴ Für Studierende nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a) und d) die wegen Vorbereitung von Prüfungen ihren bisherigen Eigenverdienst nicht mehr oder nur teilweise realisieren, wird für max. 6 Monate ein um die Hälfte reduzierter Pauschalbetrag angewendet.

⁵ Für Absolventen nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b) und c) wird auf die Anrechnung des Pauschalbetrags verzichtet.

⁶ Für Studierende nach Art. 1 Abs. 1 Bst. d) (Intensivstudium) wird für Einkünfte während der theologischen Universitätsausbildung ein Freibetrag festgesetzt. Dieser ist im Anhang geregelt.

Art. 7 Anrechenbares eigenes Vermögen

¹ Angerechnet wird das Reinvermögen nach Abzug der ausgewiesenen Schulden (Nettovermögen) der gesuchstellenden Person bei Beginn der

Bemessungsperiode.

² Das Reinvermögen setzt sich aus dem gesamten Vermögen zusammen. Dazu zählen namentlich Sparhefte, Spar-, Lohn-, Post-, Festgeldkonten, Geldmarktbuchforderungen, Kassenscheine, Obligationen, Aktien, Barchaft, Grundstücke/Liegenschaften, Fahrzeuge, Wertgegenstände, Sammlungen usw. Für Studierende nach Art. 1 Abs. 1 Bst. d) werden selbstbewohnte Liegenschaften nicht dem Reinvermögen zugerechnet.

³ Schulden werden anerkannt, soweit diese belegt sind (Schuldanerkenntnis, Kontoauszüge, Hypotheken, Darlehensverträge etc.). Für Studierende nach Art. 1 Abs. 1 Bst. d) können Hypotheken auf selbstbewohnten Liegenschaften nicht vom Reinvermögen in Abzug gebracht werden.

⁴ Vom anrechenbaren Reinvermögen wird ein Freibetrag gemäss Anhang abgezogen. Der die Freigrenze übersteigende Betrag wird vollumfänglich auf die noch zu absolvierende Regelstudienzeit aufgeteilt und als Einkommen angerechnet.

Art. 8 Anrechenbare Partnerbeiträge

¹ Als Partnerin oder Partner der gesuchstellenden Person gelten die Ehegattin oder der Ehegatte, die Partnerin oder der Partner in eingetragener Partnerschaft und die Partnerin oder der Partner in stabiler eheähnlicher Beziehung.

² Eine stabile eheähnliche Beziehung wird für Paare angenommen, deren Lebensgemeinschaft seit mindestens 5 Jahren andauert oder wenn mindestens ein gemeinsames Kind im gleichen Haushalt lebt.

³ Während der Bemessungsperiode erzielte Einkünfte und zurechenbares Vermögen der Partnerin oder des Partners der gesuchstellenden Person werden zur Ermittlung des Beitrages dazu gezählt.

⁴ Bei Partnerinnen oder Partnern von Studierenden nach Art. 1 Abs. 1 Bst. d) werden dem Reinvermögen nicht zugerechnet: Vorsorgekapitalien (Säulen 3a, 3b und Lebensversicherungen) sowie selbstbewohnte Liegenschaften. Dem Reinvermögen nicht in Abzug gebracht werden können Hypotheken auf selbstbewohnten Liegenschaften.

⁵ Bei nach gerichtlicher Trennung oder im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme getrennt lebenden gilt der vom Gericht festgelegte oder genehmigte Unterhaltsbeitrag als zumutbarer Beitrag der Partnerin oder des Partners.

Art. 9 Maximalansätze für Stipendien

¹ Die Maximalansätze gelten sowohl für die Ersatz- als auch für die Ergänzungsbeiträge.

² Kantonsbeiträge und Beiträge der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn dürfen zusammen diese Maximalansätze nicht überschreiten.

³ Diese Maximalansätze können bei Auslandstudien um die anerkannten Mehrkosten gemäss Art. 4 Abs. 2 erhöht werden.

⁴ Die Maximalansätze für die einzelnen beitragsberechtigten Ausbildungen werden im Anhang festgelegt.

Art. 10 Darlehensbedingungen

Darlehen können insbesondere gewährt werden,

- a) wenn keine Beitragsberechtigung für Stipendien besteht, jedoch auf Grund der tatsächlichen Lebenshaltungskosten die anrechenbaren Mittel der Eltern nicht einbezogen werden können,
- b) um nach Überschreiten der Regelstudierendauer die begonnene Ausbildung zu Ende zu führen,
- c) als Ergänzung zu einem Stipendium für unerlässliche Anschaffungen, die zwingend notwendig sind und in direktem Zusammenhang mit der Ausbildung stehen,
- d) zur Kompensation fehlender Eigenverdienstmöglichkeiten der KTS-Studierenden im 3. Studienjahr.

Art. 11 Stipendienberechtigte Maximalstudiendauer

¹ Beiträge werden während der Regelstudienzeit ausgerichtet. Diese richtet sich nach dem für die Ausbildungsstätte massgebenden Reglement.

² Bei wichtigen Gründen können die Stipendien um 2 Semester verlängert werden. Als wichtige Gründe gelten:

- a) Krankheit,
- b) Schwangerschaft,
- c) Kinderbetreuung,
- d) studienbezogene Praktika ausserhalb der Studienpläne,
- e) auswärtige Studienaufenthalte,
- f) Sprachkurse für Fremdsprachige,
- g) Militärdienst,
- h) Zivildienst,

- i) Erwerbstätigkeit,
- j) ehrenamtliches Engagement innerhalb der Universität oder zugunsten der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

Art. 12 Rückerstattung Stipendien

¹ Eine Person, die ohne entsprechenden Anspruch Stipendien bezogen hat, hat diese vollumfänglich zurückzuerstatten. Sie schuldet zusätzlich einen Verzugszins vom Zeitpunkt der Auszahlung an. Bei leichter Fahrlässigkeit kann auf die vorzeitige Erhebung eines Verzugszinses verzichtet werden.

² Ändern sich die Verhältnisse dauerhaft, werden Berechtigung und Höhe des bewilligten Beitrages überprüft und die Beitragsverfügung angepasst, sofern daraus eine Änderung des Stipendiums im Umfang von mindestens CHF 2'000 pro Jahr resultiert.

³ Bei einem Abbruch der Ausbildung resp. des Lernvikariats sind die Stipendien mit Ausnahme von begründeten Fällen zurückzuzahlen. Begründete Fälle sind namentlich:

- a) Krankheit,
- b) Schwangerschaft,
- c) Nichtbestehen von Prüfungen,
- d) Studenten der Kirchlichen-theologischen Schule (KTS), welche das Studium nach bestandener Maturitätsprüfung nicht fortsetzen.

⁴ Bei einem Wechsel von einem beitragsberechtigten Studium im Monofach zu einem Intensivstudium oder umgekehrt, gilt die Stipendienberechtigung des neuen Studiengangs.

⁵ Eine Unterbrechung der Ausbildung, ein Wechsel des Studiengangs und ein Nichtantritt oder Abbruch des Lernvikariats wird, mit Ausnahme von begründeten Fällen, einem Abbruch gleichgestellt. Wer sich nicht ordinieren oder beauftragen lässt muss die Stipendien mit Ausnahme von begründeten Fällen ebenfalls rückerstatten.

⁶ Wird der mit Hilfe des Stipendiums erreichte Beruf nicht mindestens unabhängig des Beschäftigungsgrads während fünf Jahren innerhalb des Kirchengebietes der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ausgeübt, ist das Stipendium unter Berücksichtigung der geleisteten Arbeitszeit zurückzuerstatten. Der Zeitraum, in welchen die fünf Jahre fallen, beginnt 6 Monate nach Abschluss der Ausbildung und dauert maximal 8 Jahre. Der Zeitraum wird in folgenden Fällen verlängert:

- a) Krankheit,
- b) Schwangerschaft,

- c) Kinderbetreuung,
- d) Militärdienst,
- e) Zivildienst,
- f) erfolglose Stellensuche und
- g) unverschuldete Kündigung.

⁷ Nach Ablauf des Zeitraums ist das Stipendium zurückzuerstatten. Die geleistete Arbeitszeit im mit dem Stipendium unterstützten Beruf wird anteilmässig berücksichtigt.

⁸ Zur Sicherung der Ansprüche schliesst die Fachstelle Finanzen mit der unterstützten Person vor Auszahlung der Stipendien eine Schuldanerkennung in der Höhe der Stipendien ab.

⁹ Vor Auszahlung der Stipendien muss sich die gesuchstellende Person schriftlich zur Rückzahlung dieser Stipendien in den in diesem Artikel genannten Fällen verpflichten.

¹⁰ Die Forderung ist acht Jahre nach Abschluss zur Zahlung fällig, sofern die unterstützte Person nicht die ganze oder teilweise Erfüllung der Berufsausübung von 5 Jahren nachweisen kann.

¹¹ Die Stipendien sind sofort zurückzuerstatten, wenn der Arbeitsvertrag vor Vollendung des fünften Anstellungsjahres vom Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin verschuldet gekündigt wird oder von der zuständigen Anstellungsbehörde gekündigt wird, sofern der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ein Verschulden trifft.

¹² Rückerstattungen werden von der Fachstelle Finanzen mit einer Rückforderungsverfügung in Rechnung gestellt. Die Forderungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung der Rückforderungsverfügung zurückzuerstatten.

¹³ Besteht in den nächsten Bemessungsperioden ein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, werden zurückzuerstattende Stipendien mit diesen Ansprüchen verrechnet.

¹⁴ Ein Gesuch der Schuldnerin oder des Schuldners um ratenweise Rückzahlung kann bewilligt werden, wenn eine Rückerstattung innert Frist offensichtlich nicht möglich ist. Die Mindesthöhe einer monatlichen Rate beträgt CHF 300. Auf dem ausstehenden Betrag ist ein Verzugszins geschuldet.

¹⁵ Wird mit der Schuldnerin oder dem Schuldner die Ratenzahlung vereinbart, bevor diese oder dieser gemahnt wurde, so ist der Verzugszins ab Zustellung der Vereinbarung über die Ratenzahlung geschuldet.

¹⁶ Zahlungen werden zuerst auf die Zinsen angerechnet. Gerät die Schuldnerin oder der Schuldner mit der Ratenzahlung in Verzug, wird die gesamte

Schuld zur Rückzahlung fällig.

¹⁷ Auf Gesuch der Schuldnerin oder des Schuldners kann eine zinslose Stundung gewährt werden, wenn

- a) diese oder dieser sich noch in Ausbildung befindet oder
- b) eine ratenweise Rückerstattung aus andern besonderen Gründen zurzeit nicht zumutbar ist.

¹⁸ Auf Gesuch der Schuldnerin oder des Schuldners kann die Rückerstattung ganz oder teilweise erlassen werden, wenn

- a) die Leistungsfähigkeit der Schuldnerin oder des Schuldners durch besondere Verhältnisse, wie aussergewöhnliche Belastung durch die Familie, andauernde Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit, Unfall oder andere Umstände, beeinträchtigt ist und
- b) die Schuldnerin oder der Schuldner dadurch in eine Notlage geraten ist und
- c) davon auszugehen ist, dass auch längerfristig keine Rückzahlungen möglich und zumutbar sein werden.

¹⁹ Die Schuld kann ausserdem erlassen werden, wenn die Kosten für das Einfordern in einem offensichtlichen Missverhältnis zur ausstehenden Summe stehen.

²⁰ Der Anspruch auf Rückforderung unrechtmässiger Beiträge verjährt fünf Jahre nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung. Die Frist steht still, solange die Schuldnerin oder der Schuldner im Ausland wohnt. Für die Unterbrechung der Verjährung gelten Art. 135–138 OR sinngemäss.

²¹ Als Schuldnerin haftet diejenige Person oder Institution, an die der Ausbildungsbeitrag ausbezahlt worden ist.

Art. 13 Rückerstattung Darlehen

¹ Darlehen sind in der Regel während des Studiums zins- und rückzahlungsfrei.

² Das Darlehen ist ab Beginn der Rückzahlungs- und Zinspflicht in gleichmässigen, jährlichen Raten innert zehn Jahren vollständig zurückzuzahlen.

³ Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer hat das Darlehen ab dem 1. Januar des zweiten Jahres, das dem Abschluss der Ausbildung folgt, zurückzuzahlen und zu verzinsen. In begründeten Fällen kann der Beginn der Rückzahlungs- und Zinspflicht um höchstens zwei Jahre hinausgeschoben werden.

⁴ Bei einem Abbruch der Ausbildung ist das Darlehen ab dem 1. Januar des dem Abbruch folgenden Jahres zins- und rückzahlungspflichtig.

⁵ Eine Unterbrechung der Ausbildung, ein Wechsel des Studiengangs, ein Nichtantritt oder Abbruch des Lernvikariats, die Missachtung der Meldepflicht nach Art. 10 des Reglements über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen vom 15. Juni 1993³, wird mit Ausnahme von begründeten Fällen einem Abbruch gleichgestellt.

⁶ Der massgebende Zinssatz wird durch die Fachstelle Finanzen jeweils per 31. Dezember und per 30. Juni für das darauf folgende Halbjahr festgelegt. Grundlage für diese Festlegung bildet der publizierte Durchschnittszinssatz der Berner Kantonalbank im allgemeinen Wohnungsbau per Ende des dem jeweiligen Stichtag vorangehenden Kalendermonats.

⁷ Gerät die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer mit der Rückzahlung in Verzug, wird die gesamte Schuld zur Rückzahlung fällig.

⁸ In begründeten Fällen kann der Synodalrat die Darlehensschuld auf Gesuch des Schuldners oder der Schuldnerin teilweise oder vollständig erlassen. Als begründet gelten namentlich

- Tod der Darlehensnehmerin, des Darlehensnehmers,
- dauernde eingeschränkte oder gänzliche Erwerbsunfähigkeit gestützt auf eine schriftliche, ärztliche Bescheinigung.

Art. 14 Gesuchsverfahren und Auszahlung

¹ Wer einen Ausbildungsbeitrag beanspruchen will, hat für jedes Ausbildungsjahr das Gesuchsformular mit allen notwendigen Unterlagen bei der Fachstelle Finanzen einzureichen.

² Der Eingabetermin für Gesuche ist

- a) der 30. Mai für Ausbildungsjahre, die in der ersten Jahreshälfte beginnen,
- b) der 30. November für Ausbildungsjahre, die in der zweiten Jahreshälfte beginnen.

³ Für verspätet eingegangene Gesuche wird der Ausbildungsbeitrag entsprechend gekürzt. Beiträge werden nur für ganze Monate ausgerichtet.

⁴ Die gesuchstellende Person und deren Eltern sowie weitere Verpflichtete sind verpflichtet, sämtliche für die Abklärung und Auszahlung eines Ausbildungsbeitrags erheblichen Umstände wahrheitsgetreu mitzuteilen und die notwendigen Belege zur Verfügung zu stellen.

⁵ Die Festsetzung der Beiträge gilt grundsätzlich unverändert für ein Ausbildungsjahr. Vorbehalten bleibt Artikel 12.

⁶ Beiträge von weniger als 500 Franken pro Ausbildungsjahr werden nicht

³ KES 58.010.

gewährt.

⁷ Bewilligte Stipendien werden in der Regel für ein Semester ausbezahlt.

⁸ Die Auszahlung erfolgt nach Eingang allfälliger noch nachzureichender Belege oder dem Erfüllen besonderer Auflagen.

⁹ Stipendien, die nicht im Ausbildungsjahr bezogen werden, für das sie gewährt worden sind, verfallen.

Art. 15 Kompetenzen

¹ Über die Gesuche entscheidet die Fachstelle Finanzen (Art. 15 des Reglements über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen vom 15. Juni 1993⁴).

² Bei Beschwerden gegen Entscheide gemäss Abs. 1 entscheidet der Synodalrat.

Zu ändernde Erlasse

¹ Die Verordnung über die Finanzierung der praktischen Ausbildung für das Pfarramt (KES 41.060) vom 12. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

Art. 6 Stipendium bei Lohnausfall

² *Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements für Ausbildungsbeiträge.*

³ *[aufgehoben]*

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen vom 6. September 2000⁵ und die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen betreffend den Ausbildungsgang ITHAKA Pfarramt vom 11. Dezember 2014⁶ aufgehoben.

Bern, 1. Juli 2021

NAMENS DES SYNODALRATES

Die Präsidentin: *Judith Pörksen Roder*

Der Kirchenschreiber: *Christian Tappenbeck*

⁴ 58.010.

⁵ 58.011.

⁶ 58.012.

Anhang 1: Berechnungsgrundlagen

A 1.1 Berechnungsgrundlagen für beitragsberechtigte Ausbildungen nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a), c) und e)

A 1.1.1 Anerkannte Lebens- und Ausbildungskosten

Anerkannte Lebens- und Ausbildungskosten pro Jahr	CHF
1.1.1.1 Einzelpersonen	23'500
1.1.1.2 Verheiratete, eingetragene Partnerschaft, eheähnlicher Beziehung	41'900
1.1.1.2.1 zusätzlich je betreutes Kind bis und mit 11. Lebensjahr	2'900
1.1.1.2.2 zusätzlich je betreutes Kind ab 12. Lebensjahr	3'900
1.1.1.3 Ledige und Alleinstehende mit Unterhaltspflicht	33'000
1.1.1.3.1 zusätzlich je betreutes Kind bis und mit 11. Lebensjahr	2'900
1.1.1.3.2 zusätzlich je betreutes Kind ab 12. Lebensjahr	3'900

A.1.1.2 Einbezug der elterlichen finanziellen Verhältnisse

Steuerbares Einkommen und Vermögen (Staatsteuer) der Eltern werden der gesuchstellenden Person wie folgt angerechnet:

Einbezug der elterlichen finanziellen Verhältnisse	von	bis	Berechnung
Steuerbares Einkommen			
1.1.2.1 Steuerbares Einkommen	0	50'000	Freibetrag

Einbezug der elterlichen finanziellen Verhältnisse	von	bis	Berechnung
1.1.2.2 Steuerbares Einkommen	50'001	70'000	$x = \frac{\text{Anteil, der CHF 50'000 übersteigt} * 10}{100}$
1.1.2.3 Steuerbares Einkommen	70'001	100'000	$x = \frac{\text{Anteil, der CHF 50'000 übersteigt} * 12.5}{100}$
1.1.2.4 Steuerbares Einkommen	100'001	und mehr	$x = \frac{\text{Anteil, der CHF 50'000 übersteigt} * 15}{100}$
Steuerbares Vermögen			
1.1.2.5 Steuerbares Vermögen	0	175'000	Freibetrag
1.2.2.6 Das Steuerbare Vermögen wird jährlich mit 15 % aufgrund folgender Annahme berücksichtigt: Studiendauer von 7 Jahren, inkl. allfällig nachzuholende alte Sprachen und 2 Toleranz-Semester	175'001	und mehr	$x = \frac{\text{Anteil, der CHF 175'000 übersteigt} * 15}{\text{Anzahl Erben} * 100}$

- 13 -

A. 1.1.3 Einbezug der finanziellen Verhältnisse der Bewerberin / des Bewerbers

Es werden die effektiven Einkünfte, inkl. Partnerin oder Partner angerechnet, mindestens aber die nachgenannten Pauschalansätze.

Finanzielle Verhältnisse der gesuchstellenden Person pro Jahr	CHF	Reduzierter Ansatz / CHF
1.1.3.1 Pauschalansätze Einkommen		
1.1.3.1.1 Einzelpersonen	6'000	3'000
1.1.3.1.2 Verheiratete, eingetragene Partnerschaft, eheähnlicher Beziehung	8'000	4'000

1.1.3.1.3 Ledige und Alleinstehende mit Unterhaltspflicht	6'000	3'000
1.1.3.2 Freigrenzen Vermögen		
1.1.3.2.1 Einzelpersonen	8'000	-
1.1.3.2.2 Verheiratete, eingetragene Partnerschaft, eheähnlicher Beziehung	16'000	-
1.1.3.2.3 Verheiratete und Alleinstehende mit Unterhaltspflicht für jedes Kind bis und mit 17 Jahren	5'000, max. 20'000 pro Familie	-

A. 1.1.4 Maximalansätze für Stipendien für beitragsberechtigte Ausbildungen nach Art. 1 **Abs. 1** Bst. a) und c)

Maximalansätze für Stipendien pro Jahr	CHF
1.1.4.1 Einzelpersonen	17'500
1.1.4.2 Verheiratete, eingetragene Partnerschaft, eheähnlicher Beziehung	33'000
1.1.4.2.1 zusätzlich je betreutes Kind bis und mit 11. Lebensjahr	2'900
1.1.4.2.2 zusätzlich je betreutes Kind ab 12. Lebensjahr	3'900
1.1.4.3 Ledige und Alleinstehende mit Unterhaltspflicht	27'000
1.1.4.3.1 zusätzlich je betreutes Kind bis und mit 11. Lebensjahr	2'900
1.1.4.3.2 zusätzlich je betreutes Kind ab 12. Lebensjahr	3'900

A. 1.1.5 Maximalansätze für Stipendien für beitragsberechtigte Ausbildungen nach Art. 1 Abs. 1 Bst. e)

Maximalansätze für Stipendien pro Jahr	CHF
1.1.5.1 Einzelpersonen, Verheiratete, eingetragene Partnerschaft und eheähnliche Beziehung	2'000
1.1.5.2 zusätzlich je betreutes Kind, unabhängig des Alters	500

A 1.2 Berechnungsgrundlagen für beitragsberechtigte Ausbildungen nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b)

A 1.2.1 Anerkannte Lebens- und Ausbildungskosten

Anerkannte Lebens- und Ausbildungskosten pro Jahr	CHF
1.2.1.1 Einzelpersonen	23'500
1.2.1.2 Verheiratete, eingetragene Partnerschaft, eheähnlicher Beziehung	41'900
1.2.1.2.1 zusätzlich je betreutes Kind bis und mit 11. Lebensjahr	2'900
1.2.1.2.2 zusätzlich je betreutes Kind ab 12. Lebensjahr	3'900
1.2.1.3 Ledige und Alleinstehende mit Unterhaltspflicht	33'000
1.2.1.3.1 zusätzlich je betreutes Kind bis und mit 11. Lebensjahr	2'900
1.2.1.3.2 zusätzlich je betreutes Kind ab 12. Lebensjahr	3'900

A.1.2.2. Einbezug der elterlichen finanziellen Verhältnisse

Steuerbares Einkommen und Vermögen (Staatsteuer) der Eltern werden der gesuchstellenden Person wie folgt angerechnet:

Einbezug der elterlichen finanziellen Verhältnisse	von	bis	Berechnung
Steuerbares Einkommen			
1.2.2.1 Steuerbares Einkommen	0	50'000	Freibetrag
1.2.2.2 Steuerbares Einkommen	50'001	70'000	$x = \frac{\text{Anteil, der CHF 50'000 übersteigt} * 10}{100}$
1.2.2.3 Steuerbares Einkommen	70'001	100'000	$x = \frac{\text{Anteil, der CHF 50'000 übersteigt} * 12.5}{100}$
1.2.2.4 Steuerbares Einkommen	100'001	und mehr	$x = \frac{\text{Anteil, der CHF 50'000 übersteigt} * 15}{100}$
Steuerbares Vermögen			
1.2.2.5. Steuerbares Vermögen	0	175'000	Freibetrag
1.2.2.6. Das Steuerbare Vermögen wird jährlich mit 12.5 % aufgrund folgender Annahme berücksichtigt: 8 Jahre für die Gesamtstudiedauer von KTS- und anschließenden Theologiestudium	175'001	und mehr	$x = \frac{\text{Anteil, der CHF 175'000 übersteigt} * 12.5}{\text{Anzahl Erben} * 100}$

A. 1.2.3 Einbezug der finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person

Finanzielle Verhältnisse der Bewerberin / des Bewerbers pro Jahr	CHF
1.2.3.1 Pauschalansätze Einkommen	

1.2.3.1.1 Ledige (sofern ein Eigenverdienst realisiert wird, ist dieser zu 50% des Nettoeinkommens zu berücksichtigen)	0
1.2.3.1.2 Verheiratete, eingetragene Partnerschaft, eheähnlicher Beziehung (dito 50% des Einkommens)	0
1.2.3.1.3 Ledige und Alleinstehende mit Unterhaltspflicht (dito 50% des Einkommens)	0
1.2.3.2 Freigrenzen Vermögen	
1.2.3.2.1 Einzelpersonen	8'000
1.2.3.2.2 Verheiratete, eingetragene Partnerschaft, eheähnlicher Beziehung	16'000
1.2.3.2.3 Verheiratete und Alleinstehende mit Unterhaltspflicht für jedes Kind bis und mit 17 Jahren	5'000, max. 20'000 pro Familie

A. 1.2.4 Maximalansätze für Stipendien

Maximalansätze für Stipendien	CHF
1.2.4.1 Einzelpersonen	23'500
1.2.4.2 Verheiratete, eingetragene Partnerschaft, eheähnliche Beziehung	41'900
1.2.4.2.1 zusätzlich je betreutes Kind bis und mit 11. Lebensjahr	2'900
1.2.4.2.2 zusätzlich je betreutes Kind ab 12. Lebensjahr	3'900
1.2.4.3 Ledige und Alleinstehende mit Unterhaltspflicht	33'000
1.2.4.3.1 zusätzlich je betreutes Kind bis und mit 11. Lebensjahr	2'900
1.2.4.3.2 zusätzlich je betreutes Kind ab 12. Lebensjahr	3'900

A 1.3 Berechnungsgrundlagen für beitragsberechtigte Ausbildungen nach Art. 1 Abs. 1 Bst. d) (Intensivstudium)

A 1.3.1 Anerkannte Lebens- und Ausbildungskosten

Anerkannte Lebens- und Ausbildungskosten pro Jahr	CHF
1.3.1.1 Einzelpersonen	30'500
1.3.1.2 Verheiratete, eingetragene Partnerschaft, eheähnlicher Beziehung	45'900
1.3.1.2.1 zusätzlich je betreutes Kind bis und mit 11. Lebensjahr	2'900
1.3.1.2.2 zusätzlich je betreutes Kind ab 12. Lebensjahr	3'900
1.3.1.3 Ledige und Alleinstehende mit Unterhaltspflicht	40'000
1.3.1.3.1 zusätzlich je betreutes Kind bis und mit 11. Lebensjahr	2'900
1.3.1.3.2 zusätzlich je betreutes Kind ab 12. Lebensjahr	3'900

A.1.3.2. Einbezug der elterlichen finanziellen Verhältnisse

Steuerbares Einkommen und Vermögen (Staatsteuer) der Eltern werden der gesuchstellenden Person wie folgt angerechnet:

Einbezug der elterlichen finanziellen Verhältnisse	von	bis	Berechnung
Steuerbares Einkommen			
1.3.2.1 Steuerbares Einkommen	0	50'000	Freibetrag
1.3.2.2 Steuerbares Einkommen	50'001	70'000	$x = \frac{\text{Anteil, der CHF 50'000 übersteigt} * 10}{100}$
1.3.2.3 Steuerbares Einkommen	70'001	100'000	$x = \frac{\text{Anteil, der CHF 50'000 übersteigt} * 12.5}{100}$
1.3.2.4 Steuerbares Einkommen	100'001	und mehr	$x = \frac{\text{Anteil, der CHF 50'000 übersteigt} * 15}{100}$
Steuerbares Vermögen			
1.3.2.5 Steuerbares Vermögen	0	175'000	Freibetrag
1.2.2.6 Das Steuerbare Vermögen wird jährlich mit 15 % aufgrund folgender Annahme berücksichtigt: Studiendauer von 7 Jahren, inkl. allfällig nachzuholende alte Sprachen und 2 Toleranz-Semester	175'001	und mehr	$x = \frac{\text{Anteil, der CHF 175'000 übersteigt} * 15}{\text{Anzahl Erben} * 100}$

A. 1.3.3 Einbezug der finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person

Es werden die effektiven Einkünfte, inkl. Partnerin oder Partner angerechnet, mindestens aber die nachgenannten Pauschalansätze.

Finanzielle Verhältnisse der Bewerberin / des Bewerbers pro Jahr	CHF
1.1.3.1 Pauschalansätze Einkommen	
1.3.3.1.1 Einzelpersonen	6'000

1.3.3.1.2 Verheiratete, eingetragene Partnerschaft, eheähnlicher Beziehung	8'000
1.3.3.1.3 Ledige und Alleinstehende mit Unterhaltspflicht	6'000
1.3.3.2 Freigrenzen Einkommen (nur für Einkommen während theologischer Universitätsbildung, nicht aber für das Vikariat)	
1.3.3.2.1 Einzelpersonen	15'000
1.3.3.2.2 Verheiratete, eingetragene Partnerschaft, eheähnlicher Beziehung	30'000
1.3.3.3 Freigrenzen Vermögen (nur für Einkommen während theologischer Universitätsbildung, nicht aber für das Vikariat)	
1.3.3.3.1 Einzelpersonen	20'000
1.3.3.3.2 Verheiratete, eingetragene Partnerschaft, eheähnlicher Beziehung	50'000
1.3.3.3.3 für jedes Kind zusätzlich bis und mit 17 Jahren	5'000, max. 20'000 pro Familie

A. 1.3.4 Maximalansätze für Stipendien

Maximalansätze für Stipendien	CHF
Keine	0

Letzte Anpassung an Teuerung: Juni 2008/Indexbasis Dezember 2005 = 104.6 Punkte